

Aktuelle Steuerinformationen 02/2016

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine März 2016

10.03.	Umsatzsteuer* Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.* Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. und r.kath**
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.03.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Februar 2016; ** fur das I. Quartal 2016]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. Sozialversicherung: nderung der Rechengroen fur 2016

Im Herbst fallen nicht nur die Blatter, sondern auch die jahrlichen Entscheidungen uber die Rechengroen in der Sozialversicherung fur das kommende Jahr. Der Bundesrat hat am 27.11.2015 die Werte fur 2016 gebilligt und damit die folgenden Anhebungen beschlossen:

Rentenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, also der Betrag, bis zu dem das Arbeitsentgelt eines gesetzlich Versicherten fur die Versicherungsbeitrage herangezogen wird, wurde auf monatlich 6.200 EUR (jahrlich 74.400 EUR) in den alten bzw. 5.400 EUR (jahrlich 64.800 EUR) in den neuen Bundeslandern angehoben. Damit steigt der monatliche Hochstbeitrag fur die Rentenversicherung um gut 28 EUR in den alten bzw. 37 EUR in den neuen Bundeslandern. Diese Mehrbelastung teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichmaig.

Als Folge der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steigen auch die folgenden Werte:

- Die Beitragsbemessungsgrenze fur die Arbeitslosenversicherung steigt auf 74.400 EUR in den alten bzw. 64.800 EUR in den neuen Bundeslandern.
- Der Hochstbetrag fur eine steuerfreie Entgeltumwandlung (z.B. uber eine Direktversicherung)

im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge steigt auf 2.976 EUR jährlich bzw. 248 EUR monatlich.

- Der Höchstbetrag, bis zu dem Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, steigt auf 22.766 EUR bzw. 45.532 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde auf monatlich 4.237,50 EUR (jährlich 50.850 EUR) angehoben und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Da der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung unverändert bei 14,6 % bleibt, beträgt der monatliche Höchstbeitrag ohne Zusatzbeitrag, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen tragen, ab dem 01.01.2016 618,68 EUR. Ist ein Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert, beträgt der maximale monatliche Arbeitgeberzuschuss in 2016 309,34 EUR.

Nicht nur die Beitragsbemessungsgrenzen sind gestiegen, auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze ist angehoben worden - und zwar auf 56.250 EUR. Das bedeutet konkret: Will ein Arbeitnehmer von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln, muss sein Jahresarbeitsentgelt 2016 voraussichtlich die Versicherungspflichtgrenze von 56.250 EUR übersteigen.

Quelle: Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016) v. 30.11.2015

Fundstelle: BGBl I 2015, 2137

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

3. Veräußerungsgewinn: Bei zwei Gesellschaften schließen sich 6b-Rücklage und Fünftelregelung nicht aus

Eine typische unternehmerische Konstellation ist, dass Grundstücke innerhalb einer Personengesellschaft (meist Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR) gehalten und an eine beteiligungsidentische Kapitalgesellschaft vermietet werden. Schwierig bei dieser Konstellation ist nicht die Betriebsaufspaltung, die dazu führt, dass die Vermietungserlöse zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden. Schwierig ist die steuerliche Würdigung von Änderungen der Gesellschaftsstruktur.

So handelt es sich bei den Veräußerungsgewinnen, die bei der Auflösung der GbR anfallen, grundsätzlich um außerordentliche Einkünfte. Auf diese kann in der Regel die sogenannte Fünftelregelung angewendet werden, durch die die außerordentlichen Einkünfte zwar voll besteuert werden, sich aber nur ein Fünftel progressiv auf den Steuersatz auswirkt. Dadurch wird die Steuerlast ein wenig abgemildert. Ausgeschlossen ist die Anwendung der Fünftelregelung jedoch dann, wenn der Veräußerungsgewinn bereits auf andere Weise begünstigt ist. Insbesondere die Inanspruchnahme einer sogenannten 6b-Rücklage, bei der der Veräußerungsgewinn steuerneutral als Rücklage

übertragen wird, schließt die Fünftelregelung aus.

Das Finanzgericht Münster (FG) hatte kürzlich Gelegenheit, diesen Regelfall differenzierter zu bewerten. Im Streitfall war ein Unternehmer mit seinem Bruder in einer GbR (Grundstücksgemeinschaft) und in einer GmbH unternehmerisch tätig. Nach der Beendigung seiner Tätigkeit und der Veräußerung seiner GbR- und GmbH-Anteile an seinen Bruder versteuerte das Finanzamt den Veräußerungsgewinn aus der GbR ohne Anwendung der Fünftelregelung. Den Veräußerungsgewinn aus der GmbH behandelte es als steuerneutrale 6b-Rücklage.

Das FG erklärte daraufhin, dass es sich bei der GbR und der GmbH um unterschiedliche Gesellschaften handelt und dass die Gewinne daher differenziert betrachtet werden müssen. Das bedeutet, dass die Anwendung der Fünftelregelung und die Inanspruchnahme der 6b-Rücklage für jeden Veräußerungsgewinn einzeln bewertet werden muss. Für den Gewinn aus der Veräußerung der GbR-Anteile, für den ja gerade keine 6b-Rücklage gebildet worden war, war die Anwendung der steuergünstigen Fünftelregelung somit zulässig. Der Klage wurde stattgegeben.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 23.09.2015 - 10 K 4079/14 F, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

4. Photovoltaikanlage: Kein einheitlicher Gewerbebetrieb mit Autohaus

Wenn Sie sich eine Photovoltaikanlage auf Ihr Dach bauen lassen, werden Sie automatisch unternehmerisch tätig. Weniger interessant ist dabei, wem das Dach gehört. Das musste zumindest ein Autohausbesitzer aus Bayern feststellen, der durch den Bau der Anlage auf dem Dach seines Autohauses erhebliche steuerliche Nachteile hatte. Im Rahmen seiner bisherigen unternehmerischen Tätigkeit wollte er dafür eigentlich einen Investitionsabzugsbetrag von 25.000 EUR geltend machen. Das Finanzamt versagte ihm diesen Betrag aber, da die Anlage einen neuen und völlig eigenständigen gewerblichen Betrieb darstellen würde.

Hinweis: Der gewerblichen oder der selbständigen Arbeit dienende Betriebe, die entweder maximal 235.000 EUR Betriebsvermögen oder einen Gewinn von maximal 100.000 EUR haben, dürfen einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Hierbei sind im Jahr der Geltendmachung bis zu 40 % einer in den nächsten drei Jahren geplanten Investition wie Betriebsausgaben sofort abziehbar.

Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte die Entscheidung des Finanzamts. Denn generell können andersartige gewerbliche Tätigkeiten nicht unter einem einheitlichen Gewerbebetrieb zusammengefasst werden. Von diesem Grundsatz gibt es zwar Ausnahmen, doch diese setzen neben einer finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung unter anderem auch voraus, dass die andere Tätigkeit die ursprüngliche in irgendeiner Art und Weise fördert und dafür dienlich ist. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Auch neue Betriebe können den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Dafür hätte der Unternehmer aber bereits im Jahr der Geltendmachung ganz konkrete Angebote eingeholt oder sogar eine verbindliche Bestellung abgeschlossen haben müssen, um seine Investitionsabsicht - den Bau der Photovoltaikanlage - glaubhaft zu machen. Dann wäre der Fall anders beurteilt worden.

Quelle: FG Nürnberg, Urt. v. 01.07.2015 - 5 K 842/14, NZB (BFH: X B 130/15)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Supersportwagen: Betriebsausgaben können im Einzelfall abzugsfähig sein

Autoliebhaber investieren gern viel Geld für ein ansehnliches Fortbewegungsmittel. Für Unternehmer innerhalb der Autobranche mag das bisweilen nicht nur eine private Passion sein, sondern hat das tatsächlich auch einen betrieblichen Zweck. Doch diese Auffassung muss nicht unbedingt der steuerlichen Sichtweise entsprechen. Vor allem bei Supersportwagen, die auch für Autorennen geeignet sind, erklären die Gerichte regelmäßig einen Betriebsausgabenabzug für unzulässig.

Dass dies jedoch nicht ohne Ausnahmen gilt, musste kürzlich das zuständige Finanzamt eines Autozulieferbetriebs erfahren. Im zugrundeliegenden Fall erkannte das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entstandene Kosten für einen Supersportwagen als Betriebsausgaben an.

Das ist - dies sei angemerkt - eine seltene Ausnahme. Denn üblicherweise sind Aufwendungen für Supersportwagen mit denen für Segeljachten, Jagd oder Fischerei zu vergleichen und gehören damit der Gruppe der nichtabziehbaren Betriebsausgaben an. In aller Regel sind diese ihrer Höhe nach ohnehin unangemessen, was ebenfalls einen Betriebsausgabenabzug verhindern würde.

Besonders war im Streitfall, dass der Supersportwagen das erste Serienfahrzeug mit ausschließlich aus Carbon gefertigten Karosserieteilen war und der Automobilzulieferer sich gerade mit der Herstellung von neuartigen Carbonfaserverbundstoffen für die Automobilindustrie befasste. Noch dazu waren sämtliche der Repräsentation, Unterhaltung, sportlichen Betätigung oder der Freizeitgestaltung dienenden Ausgaben nicht als Betriebsausgaben angesetzt worden. Lediglich die restlichen 18 % bis 39 % der Ausgaben, die auf Fahrten zu Meetings, Marketing- und Werbeveranstaltungen bei Geschäftspartnern entfielen, hatten überhaupt steuerliche Auswirkungen.

Der Grund der Anerkennung dieser Betriebsausgaben war laut FG nicht die Repräsentation des Unternehmens, sondern dessen Identifizierung mit der Marke des Supersportwagens. Die Betriebsausgaben mit Kosten von etwa 7 EUR je Kilometer erscheinen zwar relativ hoch. Die Frage nach der Unangemessenheit hat jedoch keinen absoluten Grenzwert.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.12.2014 - 6 K 238/14, rkr.

Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Betriebsveranstaltungen ab 2015: BMF veröffentlicht Verwaltungsstandpunkte zur neuen Rechtslage

Zum 01.01.2015 haben sich die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen teilweise geändert. Neu ist unter anderem, dass die bisherige Freigrenze von 110 EUR für Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung in einen Freibetrag von 110 EUR umgewandelt wurde. Das heißt: Während Zuwendungen früher komplett versteuert werden mussten, wenn sie die 110-EUR-Marke auch nur geringfügig überschritten, bleiben Vorteile bis zu dieser Höhe seit 2015 stets steuerfrei. Wird die Feier teurer, ist nur der übersteigende Teil Arbeitslohn.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der Neuregelungen geäußert. Danach gilt:

- Als Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer. Auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Feier wie beispielsweise Aufwendungen für Raumanmietung, Eventmanager und die Erfüllung behördlicher Auflagen zählen dazu.
- Auch unübliche Zuwendungen mit einem Wert von über 60 EUR je Arbeitnehmer müssen ab 2015 bei der Anwendung des 110-EUR-Freibetrags berücksichtigt werden.
- Aus Vereinfachungsgründen dürfen die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen auch auf Leiharbeitnehmer (bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers) und Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen angewandt werden.
- Den Freibetrag von 110 EUR kann der Arbeitgeber für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr anwenden. Nimmt ein Arbeitnehmer an mehreren Betriebsveranstaltungen teil, ist frei wählbar, für welche beiden Feiern der Freibetrag gelten soll.
- Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe eine Betriebsveranstaltung bei den Arbeitnehmern einen steuerpflichtigen Vorteil auslöst, muss der Arbeitgeber zunächst einmal alle relevanten Aufwendungen der Feier zusammenrechnen und dann gleichmäßig auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer aufteilen. Der Teil der Aufwendungen, der auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfällt, muss ihm als Vorteil zugerechnet werden.
- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen sind nur auf Veranstaltungen anwendbar, die allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offenstehen (keine hierarchische Beschränkung). Begünstigt sind auch Feiern auf Abteilungsebene, Jubilärfiern und Pensionärstreffen.

Hinweis: Die Umwandlung der früheren Freigrenze in einen Freibetrag gilt nur im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer und hat keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Quelle: BMF-Schreiben v. 14.10.2015 - IV C 5 - S 2332/15/10001
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

7. Pauschale Lohnsteuer: Wann eine Betriebsfeier keine Repräsentationsveranstaltung ist

Kennen Sie noch die zwei goldenen Steuerregeln für eine Betriebsfeier? Richtig: zweimal im Jahr und maximal 110 EUR. Wenn diese Grenzen überschritten werden, entsteht den Mitarbeitern ein Vorteil, der als Arbeitslohn versteuert werden muss.

Ein Unternehmer aus Baden-Württemberg hatte aus diesem Grund seine Betriebsfeier, die er aufgrund eines größeren Jubiläums aufwendig geplant hatte, zuerst als Lohnvorteil angemeldet. In der Konsequenz entrichtete er pauschal 25 % Lohnsteuer. Später jedoch beantragte er eine Berichtigung, weil er die Feier doch als Repräsentationsveranstaltung verstanden haben wollte. Bei einer solchen kann nämlich der Vorteil der Mitarbeiter - und damit der Grund für die Lohnversteuerung - hinter dem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers zurückfallen.

Der Berichtigungsantrag blieb jedoch sowohl vor dem Finanzamt als auch vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg größtenteils ohne Erfolg. Eine Repräsentationsveranstaltung liegt nach Auffassung der Richter nämlich nur dann vor, wenn die überwiegende Mehrheit der Gäste Externe - also gerade keine Mitarbeiter oder deren Angehörige - sind. Das Verhältnis von vier internen zu einem externen Gast im Streitfall war definitiv nicht für eine solche Annahme geeignet. Und selbst wenn eine Repräsentationsveranstaltung vorgelegen hätte, hätte der Lohnvorteil trotzdem versteuert werden müssen, weil die Grenze von 110 EUR pro Teilnehmer überschritten war.

Außerdem gilt es als üblich, bei größeren Betriebsveranstaltungen auch Personen des öffentlichen Lebens, Kunden und Lieferanten einzuladen. Das schließt eine Bewertung als Betriebsfeier also grundsätzlich noch nicht aus.

Glück hatte der Unternehmer im Streitfall allemal, denn die Gage eines während der Veranstaltung aufgetretenen international bekannten Stars wurde nur zum Teil berücksichtigt. Gemäß der vor 2015 geltenden Rechtslage musste dieser "Vorteil" nämlich nicht eins zu eins auf die Gäste übertragen, sondern konnte mit dem Preis einer handelsüblichen Konzertkarte (ca. 50 EUR) gleichgesetzt werden. Nach der aktuellen Rechtslage müssten dagegen die tatsächlichen Kosten angesetzt werden. Eine wesentlich höhere Lohnversteuerung wäre die Folge.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 05.05.2015 - 6 K 115/13, Rev. (BFH: VI R 51/15)

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. 1%-Regelung: Arbeitnehmer darf nebenberufliche Fahrten mit Dienstwagen nicht absetzen

Versteuert ein Arbeitnehmer die private Nutzung seines Dienstwagens nach der 1%-Regelung, muss er unabhängig vom Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung einen pauschalen monatlichen Nutzungsvorteil von 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises als Arbeitslohn versteuern. Sofern er seinen Dienstwagen nach Feierabend auch für seinen Nebenberuf nutzt, darf er für diese Fahrten nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch keine Betriebsausgaben abziehen.

Geklagt hatte ein angestellter Unternehmensberater, der den Dienstwagen seines Arbeitgebers (erlaubterweise) für seine nebenberufliche selbständige Tätigkeit eingesetzt hatte. Er vertrat den Standpunkt, dass ihm für diese Nutzung ein Betriebsausgabenabzug von 3.900 EUR zusteht, den er durch Aufteilung des versteuerten geldwerten Vorteils auf die privat und nebenberuflich gefahrenen Fahrtkilometer ermittelt hatte.

Der BFH entschied jedoch, dass der Arbeitnehmer seinen Gewinn aus selbständiger Nebentätigkeit nicht um Fahrtkosten mindern darf. Betriebsausgaben setzen begrifflich einen Wertabfluss in Geld oder Geldeswert voraus, an dem es vorliegend fehlt. Für den Dienstwagen sind dem Arbeitnehmer keine Aufwendungen in Form einer Geldzahlung entstanden, da der Arbeitgeber sämtliche Kosten des Dienstwagens übernommen hatte (auch für die nebenberufliche Nutzung). Zwar hatte der Arbeitnehmer durch die Versteuerung des geldwerten Vorteils eine höhere Lohnsteuer zahlen müssen, doch auch hierin sah das Gericht keine durch die selbständige Tätigkeit veranlassten Aufwendungen, weil die Lohnsteuer eine persönliche Steuer ist, die der Privat- und nicht der Erwerbssphäre zugerechnet werden muss. Auch anderweitige Wertabflüsse bzw. einen berücksichtigungsfähigen sogenannten Drittaufwand konnte der BFH auf Seiten des Arbeitnehmers nicht erkennen.

Hinweis: Nebenberufliche Fahrten sind bei Anwendung der 1%-Regelung somit nicht gesondert absetzbar. Ermittelt der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagennutzung jedoch nach der Fahrtenbuchmethode, hält der BFH einen Betriebsausgabenabzug für nebenberufliche Fahrten für möglich. Das Gericht wies darauf hin, dass sich die Vorteilsversteuerung dann an den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen orientiert, so dass es denkbar ist, dass der Arbeitnehmer den auf die nebenberufliche Nutzung entfallenden geldwerten Vorteil auf der Ausgabenseite wieder abziehen kann. Über diese Frage musste der BFH jedoch nicht abschließend entscheiden, so dass es hierzu zukünftig einer eigenständigen gerichtlichen Klärung bedarf.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.07.2015 - III R 33/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Fahrtenbuchmethode: Leasingsonderzahlung darf zeitanteilig in Gesamtkosten einfließen

Versteuert ein Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung seines Dienstwagens nach der Fahrtenbuchmethode, muss er die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken laufend und lückenlos aufzeichnen. Als Nutzungsvorteil muss er dann den Anteil an den jährlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs (z.B. Kosten für Benzin, Versicherung, Reparatur) ansetzen, der auf seine privaten Fahrten entfällt. Je höher die Gesamtkosten des Fahrzeugs ausfallen, desto höher sind also Nutzungsvorteil und Steuerlast.

In welcher Weise geleistete Leasingsonderzahlungen in die jährlichen Gesamtkosten eingehen müssen, hat den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Anlass war der Fall eines Arbeitnehmers, der einen geleasten Dienstwagen für private Zwecke nutzen durfte. Im Jahr 2005 hatte sein Arbeitgeber für das Fahrzeug eine Leasingsonderzahlung von 15.000 EUR geleistet und diesen Aufwand über die dreijährige Laufzeit des Leasingvertrags verteilt, so dass sich für 2005 Fahrzeuggesamtkosten von 25.401 EUR und ein geldwerter Vorteil von 4.112 EUR ergab. Das Finanzamt vertrat den Standpunkt, dass die Leasingsonderzahlung im Zahlungsjahr in voller Höhe in die Gesamtkosten einfließen muss, so dass es für 2005 einen geldwerten Vorteil von 5.978 EUR annahm.

Der BFH entschied, dass der Arbeitgeber die Sonderzahlung in 2005 zu Recht nur zeitanteilig in die jährlichen Kfz-Kosten eingerechnet hatte. Anschaffungskosten eines Fahrzeugs werden steuerlich berücksichtigt, indem sie über seine voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden; nichts anderes kann nach Gerichtsmeinung für Leasingsonderzahlungen gelten, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden. Es gilt der Gewinnermittlungsgrundsatz, dass für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Steuerbilanz zu bilden ist. Ist der Arbeitgeber zu einer solchen periodengerechten Gewinnabgrenzung verpflichtet, muss sie nach Ansicht des BFH auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode beachtet werden.

Hinweis: Das Finanzamt hatte gegen die periodengerechte Verteilung der Leasingsonderzahlung eingewandt, dass sich nicht sofort berücksichtigte Beträge bei einem Wechsel zur pauschalen 1%-Regelung im Folgejahr nicht mehr vorteilserhöhend auswirken. Der BFH scheint diesen Wegfall in Kauf zu nehmen, da er darauf verweist, dass die 1%-Regelung den Nutzungsvorteil nur grob typisierend erfassen soll und einzelne vorteilserhöhende Umstände durchaus außer Betracht lässt. Es kann also ein interessantes Steuergestaltungsmodell sein, bei Leasingsonderzahlungen von der Fahrtenbuchmethode zur 1%-Regelung zu wechseln.

Quelle: BFH, Urt. v. 03.09.2015 - VI R 27/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Nettolohnvereinbarung: Vom Arbeitgeber übernommene Einkommensteuernachzahlung ist sonstiger Bezug

In der Regel schuldet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Bruttolohnvergütung. Die darauf entfallenden gesetzlichen Abgaben wie Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung muss der Arbeitnehmer selbst tragen. Abweichend hiervon können die Arbeitsparteien in einer sogenannten Nettolohnvereinbarung regeln, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unabhängig von der Steuerklasse und der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ein bestimmtes Nettoarbeitsentgelt garantiert. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dann, die gesetzlichen Abgaben für den Arbeitnehmer zu tragen; diese übernommenen Abgaben stellen ebenfalls Arbeitslohn dar.

Leistet ein Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer im Zuge einer Nettolohnvereinbarung eine Einkommensteuernachzahlung für einen zurückliegenden Veranlagungszeitraum, löst dieser Vorgang nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) Arbeitslohn aus, der im Zeitpunkt der Zahlung als sonstiger Bezug versteuert werden muss. Im Entscheidungsfall hatte ein Arbeitgeber für seinen japanischen Arbeitnehmer mit bestehender Nettolohnvereinbarung im Jahr 2008 eine Einkommensteuernachzahlung für 2004 übernommen. Der BFH erklärte, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter durch diese Übernahme in 2008 Arbeitslohn zugewandt hat, da er eine private Schuld des Arbeitnehmers beglichen hat. Der in der Tilgung dieser Schuld liegende Vorteil musste nach Gerichtsmeinung für die Versteuerung auf einen Bruttobetrag hochgerechnet werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 03.09.2015 - VI R 1/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

11. Betriebliche Abfindungen: Ermäßigte Besteuerung kann auch für mehr als 5%ige Teilleistungen gelten

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abfindung, kann diese Zahlung einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterliegen, wenn sie zu einer Zusammenballung von Einkünften führt. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Abfindung in einem einzigen Veranlagungszeitraum zur Auszahlung kommt. Zahlt der Arbeitgeber die Abfindung in Teilbeträgen über mehrere Jahre verteilt aus, ist eine ermäßigte Besteuerung nur dann zulässig, wenn lediglich eine geringfügige Teilleistung in einem abweichenden Jahr zur Auszahlung kommt. Das Bundesfinanzministerium akzeptiert eine Teilleistung von maximal 5 % der Hauptleistung.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese Grenze überschritten und eine ermäßigte Besteuerung bei einer Teilleistung von 9,73 % der Hauptleistung anerkannt. Im Entscheidungsfall hatte ein Arbeitnehmer einen ersten Abfindungsteil von 10.200 EUR im Jahr 2010 und einen zweiten von 104.800 EUR im Jahr 2011 erhalten. Der BFH ließ eine ermäßigte Besteuerung zu. Zwar steht die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Veranlagungszeiträumen einer ermäßigten Besteuerung grundsätzlich entgegen, weil durch die Teilauszahlungen bereits Progressionsnachteile abgemildert werden. Eine Ausnahme muss nach Gerichtsmeinung aber gelten, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und die Nebenleistung als geringfügig anzusehen ist. Letzteres ist laut Gericht der Fall, wenn die Nebenleistung betragsmäßig niedriger ist als die Steuervergünstigung, die sich durch die ermäßigte Besteuerung der Hauptleistung ergibt. Der BFH rechnete im Urteilsfall wie folgt:

Steuer bei regulärer Besteuerung der Hauptleistung:	37.273 EUR
Steuer bei ermäßigter Besteuerung der Hauptleistung:	26.467 EUR
Steuervergünstigung somit:	10.806 EUR

Der Steuervorteil war somit höher als die Teilabfindung von 10.200 EUR, so dass sie noch geringfügig war.

Hinweis: Eine ermäßigte Besteuerung darf nach der BFH-Rechtsprechung also nicht reflexartig ab einer Teilleistung oberhalb der 5%-Marke abgelehnt werden. Stattdessen muss die Höhe des Steuervorteils und der Teilleistung einzelfallabhängig miteinander verglichen werden. Hervorzuheben ist aber, dass der BFH erneut seine Rechtsprechung aus 2014 erwähnt hat, wonach eine Teilleistung von mehr als 10 % der Hauptleistung nicht mehr geringfügig ist. Diese Marke scheint sich das Gericht also als Höchstgrenze für eine ermäßigte Besteuerung gesetzt zu haben.

<i>Quelle:</i>	<i>BFH, Urt. v. 13.10.2015 - IX R 46/14</i>
<i>Fundstelle:</i>	<i>www.bundesfinanzhof.de</i>
<i>Information für:</i>	<i>Arbeitgeber und Arbeitnehmer</i>
<i>zum Thema:</i>	<i>Einkommensteuer</i>

12. **Steuerpflicht: Schadenersatz für entgangenen Vorstandsposten ist Arbeitslohn**

Der Staat erhebt auf Einkünfte nahezu jeder Art Ertragsteuern - für Privatpersonen ist das die Einkommensteuer. Nur in seltenen Ausnahmefällen werden Einkünfte nicht versteuert. Zum Beispiel bei privatem Schadenersatz. Welche Zahlungen genau als Schadenersatz gelten, ist immer wieder ein Streitpunkt zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen. Zumindest einen weiteren Baustein zur Rechtsfindung hat nun das Finanzgericht Münster (FG) hinzugefügt.

In dem vom FG entschiedenen Fall klagte ein ehemaliger Bankvorstand für die steuerliche Würdigung eines Schadenersatzes in Millionenhöhe, den er von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten hatte, da er durch deren Rechtsvorgängerin mit rechtswidrigem Bescheid gekündigt worden war. Das Finanzamt wertete diese Zahlung, soweit sie auf

entgangene Gehalts- und Rentenansprüche entfiel, als normalen Lohn und nicht als Schadenersatz. Um eine Bewertung vornehmen zu können, musste das FG die Zahlung bis ins letzte Detail aufklären und konnte letztlich weder dem Finanzamt noch dem ehemaligen Bankvorstand recht geben.

Denn Lohn ist in der Regel immer durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst. Das war hier aber zweifellos nicht der Fall. Ursache der Zahlung war der Rechtsstreit und der Vergleich mit der BaFin, mit der der Vorstand kein Arbeitsverhältnis hatte.

Eine Schadenersatzzahlung lag aber auch nicht vor, sondern vielmehr ein Ersatz für entgangene Einnahmen. Ein solcher ist vom Gesetzgeber als steuerpflichtiger Vorgang berücksichtigt. Dass die entgangenen Einnahmen auf einem noch nicht vertraglich geschlossenen Arbeitsverhältnis beruhten (die Bank wechselte kurz darauf den Besitzer), änderte daran laut FG nichts.

Hinweis: Ob entgangene Einnahmen tatsächlich auch solche Einnahmen erfassen, deren Grundlage (nämlich das Arbeitsverhältnis) noch gar nicht existierte, wird demnächst auch der Bundesfinanzhof prüfen. In der Vergangenheit hat er das unterschiedlich bewertet. Man darf gespannt sein.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 30.06.2015 - 13 K 3126/13 E,F, Rev. (BFH: IX R 33/15)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

13. **Gemeinschaftsverpflegung: Unentgeltlichkeit führt nicht zwangsläufig zum Lohnzufluss**

Als Unternehmer müssen Sie auch die grundlegenden Bedürfnisse Ihrer Mitarbeiter im Auge behalten - so zum Beispiel die Verpflegung bei längeren Außeneinsätzen. Inwieweit die unentgeltliche Mahlzeitengestellung lohnsteuerlich zu berücksichtigen ist, hat kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) untersucht.

Hier hatte nämlich der Betreiber eines Offshore-Windparks seine Angestellten jeweils 14 Tage am Stück auf eine Umspannplattform auf dem offenen Meer entsandt. Mangels anderer Alternativen kümmerte er sich dabei um die Gemeinschaftsverpflegung, welche über einen externen Caterer organisiert war. Das Finanzamt setzte das unentgeltlich bereitgestellte Essen als weiteren Vorteil aus der Arbeitnehmertätigkeit an und unterwarf diesen Sachbezug der Lohnsteuer.

Die Richter des FG sahen das jedoch anders: Es ist zwar richtig, dass die unentgeltliche Bereitstellung von Mahlzeiten einen Vorteil für die Arbeitnehmer darstellt. Allerdings tragen hier die außergewöhnlichen Umstände dazu bei, dass dieser Vorteil in den Hintergrund rückt. Es wäre nämlich wirtschaftlich weder sinnvoll, die Arbeitnehmer täglich per Hubschrauber zurückzufliegen, noch, ihnen eigene Kochstellen bereitzustellen, nur damit sie keiner Gemeinschaftsverpflegung bedürfen. Dagegen sprechen logistische wie auch hygienische Gründe. Die Gemeinschaftsverpflegung beruht im Streitfall also auf dem überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an einer effektiven Gestaltung der Betriebsabläufe.

Dass jede Mahlzeit Kosten von ca. 21,50 EUR verursacht hatte, konnte aufgrund der Einfachheit der Mahlzeiten vernachlässigt werden und war ausschließlich der aufwendigen Logistik bzw. dem Personaleinsatz geschuldet. An sich entsprachen die Mahlzeiten dem Standard der Offshore-Verköstigung. Die Klage des Arbeitgebers gegen die Versteuerung der Mahlzeitengestellung als Arbeitslohn hatte daher Erfolg.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 17.09.2015 - 2 K 54/15

Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

14. Fernfahrer: Geschätzte Übernachtungskosten von Lkw-Fahrern

Als Arbeitnehmer können Sie grundsätzlich alle Aufwendungen, die Sie zur Sicherung oder zum Erreichen Ihrer Einkünfte tätigen, als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Üblicherweise benötigen Sie dafür jedoch Nachweise, damit das Finanzamt Ihre Aufwendungen anerkennt.

Wie das Finanzgericht München (FG) nun festgestellt hat, gilt das aber nicht in jedem Fall. Ein Lkw-Fahrer, der im internationalen Fernverkehr eingesetzt war, setzte 5 EUR Übernachtungskosten je Nacht an - ohne Belege, Quittungen, Rechnungen oder Ähnliches. Insgesamt machte er für das Jahr 2010 Übernachtungskosten für 194 Übernachtungen geltend. Da der Arbeitgeber Einsätze des Arbeitnehmers an 243 Tagen bestätigt hatte, war dies laut FG glaubhaft.

Das FG hielt auch die Höhe von 5 EUR für angemessen, und das sogar ohne Belegnachweis. Denn der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Finanzgericht hat bereits früher bestimmt, dass Übernachtungskosten geschätzt werden müssen, wenn keine Einzelnachweise vorliegen, und hat festgestellt, dass eine Schätzung dieser Kosten auf 5 EUR je Übernachtung keinesfalls überhöht erscheint.

Quelle: FG München, Urt. v. 02.09.2015 - 7 K 2393/13

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

15. Deutschkurs: Der private Vorteil an der Sprache überwiegt

Beruflich veranlasste Aufwendungen stellen regelmäßig steuerlich abzugsfähige Werbungskosten dar. Doch es gibt Grenzen. Denn manchmal ist eine berufliche Veranlassung gar nicht wesentlich oder ein privater Vorteil an den Aufwendungen überwiegt die Berufsbezogenheit. Das zumindest musste kürzlich eine brasilianische Staatsangehörige erfahren, die hier in Deutschland ihr Eheglück fand und auch beruflich Fuß fassen wollte. Zu diesem Zweck besuchte sie zwei Deutschkurse und nahm anschließend für ein Studium an einem obligatorischen Vorbereitungssemester teil.

Das Finanzgericht Nürnberg musste beantworten, ob die dafür angefallenen Kosten von über 4.000 EUR beruflich veranlasst waren und damit Werbungskosten darstellten.

Folgendes sprach gegen eine solche Anerkennung: Durch die Deutschkurse erlangte die Brasilianerin vertiefte Kenntnisse der Sprache, die sie nicht nur für ihre Ausbildung oder ihren künftigen Beruf nutzen konnte. Vielmehr hatten die Kurse auch erhebliche Auswirkung auf die Kommunikation mit ihrem sozialen Umfeld sowie ihr persönliches Engagement in der Politik.

Mangels eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs zwischen beruflicher und privater Veranlassung ist ein Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten ausgeschlossen. Zudem ist laut Gericht ein allgemeinbildender Unterricht, und mit einem solchen sind die Deutschkurse und das Vorbereitungssemester vergleichbar, ohnehin nicht vom Werbungskostenbegriff abgedeckt. Die Kurse und das Vorbereitungssemester betreffen ausschließlich die private Lebensführung und unterliegen damit einem Abzugsverbot.

Quelle: FG Nürnberg, Urt. v. 23.04.2015 - 6 K 1542/14, rkr.

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

16. Grundstückspachtvertrag: Entschädigung für vorzeitige Beendigung wird ermäßigt besteuert

Ein vielversprechendes Investment entpuppte sich für einen Unternehmer aus Bayern vor einigen Jahren als existenzgefährdendes Geschäft: Er hatte 2006 im Wege einer Zwangsversteigerung eine Diskothek erworben und war als Verpächter in das bestehende Pachtverhältnis eingetreten, das ihm noch für knapp vier Jahre Pachteinahmen von rund 3.500 EUR monatlich einbringen sollte. Es kam jedoch alles ganz anders: Die Pächterin kündigte den Vertrag wenig später fristlos und stellte sämtliche Pachtzahlungen ein. Da der Unternehmer den Kauf der Diskothek vollständig fremdfinanziert hatte, geriet er in wirtschaftliche Not und konnte seinen Kredit nicht mehr vollständig bedienen. Abhilfe schuf erst ein vor dem Oberlandesgericht geschlossener Vergleich, in dessen Zuge sich die Pächterin verpflichtete, dem Verpächter die ausstehenden Pachteinahmen für die Vergangenheit nachzuzahlen sowie eine Entschädigung von 63.000 EUR für die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses zu leisten. Die Entschädigung floss im Jahr 2009 und entfachte einen erneuten Streit mit dem Fiskus: Während der Unternehmer die Zahlung als ermäßigt besteuerte Entschädigung angesetzt wissen wollte, unterwarf das Finanzamt den Betrag als laufenden Gewinn aus Gewerbebetrieb dem regulären Einkommensteuersatz.

Der Bundesfinanzhof erkannte dem Unternehmer die ermäßigte Besteuerung zu. Nach Ansicht des Gerichts stellte die Zahlung eine steuerbegünstigte Entschädigung dar, weil sie ein Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen war. Sie war keine aus dem ursprünglich abgeschlossenen Pachtvertrag resultierende Erfüllungsleistung, sondern basierte auf einer neuen Rechtsgrundlage (dem gerichtlichen Vergleich). Es handelte sich nicht um eine bloße Weiterzahlung des Pachtzinses, sondern um eine Zahlung zum Ausgleich eines Schadens.

Eine ermäßigte Besteuerung war auch deshalb gerechtfertigt, weil der Unternehmer bei der Zustimmung zum Vergleich unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden hatte. Er hatte sich in einer Zwangssituation befunden und konnte sich dem zusammengeballten Zufluss von Einnahmen somit nicht entziehen, so dass eine weitere Voraussetzung für eine ermäßigte Besteuerung erfüllt war.

Hinweis: Die Entschädigungszahlung konnte auch nicht den normalen und üblichen Geschäftsvorfällen eines Gewerbetreibenden zugerechnet werden - was eine ermäßigte Besteuerung ausgeschlossen hätte -, weil das Gericht davon ausging, dass die offenbar unberechtigte fristlose Kündigung einen außergewöhnlichen Charakter hatte.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.09.2015 - III R 22/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

17. **Lebensversicherung: Vermögensverwaltende Versicherungsverträge sind nicht begünstigt**

Je älter man wird, desto eher spielen die Themen Altersvorsorge und Risikoabsicherung eine Rolle. Dass späte Umgestaltungen dabei unerwünschte steuerliche Nebeneffekte haben können, musste unlängst ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen feststellen.

Der Ehemann hatte ein bereits bestehendes Wertpapierdepot als Einmalzahlung in eine fondsgebundene Lebensversicherung eingebracht. Aus diesem Kapital inklusive zwischenzeitlich erwirtschafteter und thesaurierter Gewinne sollte seine Ehefrau im Fall seines Todes 101 % des dann angesparten Vermögens ausgezahlt bekommen. Die thesaurierten Gewinne - also die während der Laufzeit angefallenen und automatisch reinvestierten Dividenden oder Aktienverkaufsgewinne aus dem Fonds - hatte das Ehepaar in den Jahren 2009 und 2010 nicht in seiner Einkommensteuererklärung angegeben. Denn es war von einer steuerlich begünstigten Lebensversicherung ausgegangen, deren Erträge üblicherweise erst mit der Auszahlung zu versteuern sind.

Hier lag das Problem, denn nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (FG) handelte es sich - entgegen der Auffassung des Ehepaares - um einen sogenannten vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag. Und bei einem solchen sind sämtliche angefallenen Gewinne steuerpflichtige Kapitalerträge. Seit dem 01.01.2009 gilt bei derartigen Verträgen nämlich die sogenannte transparente Besteuerung. Das bedeutet, dass die Kapitalerträge bei demjenigen zu versteuern sind, dem sie im Endeffekt gehören. Im Streitfall waren das die Eheleute im Zeitpunkt des Gewinnanfalls.

Nach Auffassung des FG stellte die fondsgebundene Lebensversicherung insbesondere deshalb einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag dar, weil der Ehemann sein Wertpapierdepot darauf übertragen hatte. Über die Verwaltung dieses Depots konnte er als Inhaber bestimmen - wie es für eine Vermögensverwaltung charakteristisch ist. Außerdem stand er mit dem emittierenden Unternehmen in einer Geschäftsbeziehung. Somit hatte er die Möglichkeit, die Struktur der fondsgebundenen Lebensversicherung mittelbar zu beeinflussen.

Da die klagenden Eheleute die tatsächlichen Einkünfte bis zuletzt verschwiegen, wurden die Erträge zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % geschätzt und mit Einkommensteuer belegt.

Hinweis: Heute würde solch ein Konstrukt nicht mehr funktionieren. Denn im Urteilsfall bestand lediglich eine Risikoabsicherung in Höhe von 1 % im Todesfall. Sollen nach dem 31.03.2009 abgeschlossene Versicherungsverträge von der transparenten Besteuerung ausgenommen werden, müssen sogenannte Mindesttodesfallschutzgrenzen eingehalten werden.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 27.08.2015 - 6 K 2927/13, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

18. **Handwerkerleistungen: Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder komplett abziehbar**

Eine komplette "Rolle rückwärts" hat das Bundesfinanzministerium (BMF) bei der steuerlichen Berücksichtigung von Schornsteinfegerleistungen hingelegt. Noch Anfang 2014 hatte es erklärt, dass Privathaushalte lediglich die Kosten für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen ansetzen können, nicht jedoch für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers. Dieser anteilige Abzug galt erstmals für die Einkommensteuererklärung 2014 und erforderte eine Kostenaufteilung in der Rechnung des Schornsteinfegers.

In einer neuen Weisung hat das BMF seine Aufteilungsregel wieder zurückgenommen und erklärt, dass Schornsteinfegerleistungen in allen offenen Fällen wieder in voller Höhe als Handwerkerleistungen angesetzt werden können. Grund ist die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach auch Mess- und Überprüfungsarbeiten unter die Steuerbegünstigung fallen.

Hinweis: Steuerzahler, bei denen Schornsteinfegerkosten im Einkommensteuerbescheid 2014 nur anteilig berücksichtigt wurden, sollten prüfen, ob sie noch Einspruch gegen die Kostenkürzung einlegen können. Ist die einmonatige Einspruchsfrist bereits abgelaufen, kann eine Bescheidänderung in der Regel nur noch erreicht werden, wenn die Steuerfestsetzung unter einem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Quelle: BMF-Schreiben v. 10.11.2015 - IV C 4 - S 2296-b/07/0003 :007

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. **Haushaltsnahe Dienstleistungen: Auch Betreuung von Haustieren ist begünstigt**

Privathaushalte können die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen mit 20 % der Arbeitslöhne, maximal 4.000 EUR pro Jahr, von ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dieser Steuerbonus auch für die Betreuung von Haustieren in den eigenen vier Wänden. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Hauskatze von einer Betreuungsperson in der Wohnung versorgen ließ. Das Finanzamt hatte die Ausgaben in Höhe von 300 EUR steuerlich nicht anerkannt, weil entsprechende Kosten nach einer geltenden Weisung des Bundesfinanzministeriums keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind.

Der BFH war jedoch anderer Meinung und urteilte, dass den Eheleuten der Steuerbonus gewährt werden muss. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen nach ständiger BFH-Rechtsprechung eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit zusammenhängen. Erfasst werden hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder durch entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Nach den Gesetzesmaterialien sind unter anderem Tätigkeiten wie das Einkaufen von Verbrauchsgütern, das Kochen, das Waschen und die Gartenpflege begünstigt. Aus dieser Aufzählung ließ sich nach Gerichtsmeinung nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Kosten für eine Tierbetreuung von der Steuerermäßigung ausnehmen wollte.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung einlenken und entsprechende Kosten künftig anerkennen wird. Werden einem Bürger die Kosten aberkannt, erscheint der Klageweg aufgrund der eindeutigen Positionierung des BFH vielversprechend. Wichtig für den Kostenabzug ist allerdings, dass das Haustier in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus des Steuerzahlers betreut worden ist, da das Einkommensteuergesetz nur Tätigkeiten im Haushalt begünstigt. Wer sein Haustier in eine Tierpension gibt oder zu einer Betreuungsperson bringt, kann seine Kosten daher nicht steuermindernd einsetzen.

Quelle: BFH, Urt. v. 03.09.2015 - VI R 13/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

20. Studienunterbrechung: Ohne Ausbildungswilligkeit kein Kindergeld

Wussten Sie, dass Sie selbst dann noch Anspruch auf Kindergeld haben können, wenn Ihr Kind bereits volljährig ist? Wenn ein volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beispielsweise studiert, dann wird es ja ausgebildet und hat noch kein eigenes Erwerbseinkommen. Die Eltern müssen es somit unterstützen. Bis zu dieser Altersgrenze haben sie daher noch Anspruch auf Kindergeld - jedoch nicht in jedem Fall, wie das Finanzgericht Sachsen (FG) kürzlich klargestellt hat.

Die Tochter aus dem Streitfall konnte sich nach einem abgebrochenen ersten Studium nicht zu einem zweiten durchringen. Für Angebote von weiter entfernten Universitäten interessierte sie sich nicht. Erst ein Jahr nach dem Scheitern ihres ersten Versuchs immatrikulierte sie sich an einer Universität nahe ihres Heimatorts - mit Folgen für ihre Eltern. Die Familienkasse versagte diesen nämlich das Kindergeld für den Zeitraum der Studienunterbrechung. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ihre Bewerbung für den zweiten Studienplatz angenommen worden war, erhielten die Eltern wieder Kindergeld für die Tochter.

Das FG präzisierte diese Entscheidung ein wenig und verschob den Zahlungsbeginn zugunsten der Eltern um einen Monat nach vorn. Denn ursächlich für den Anspruch auf Kindergeld ist die Bewerbung des Kindes, nicht die Zusage der Universität.

Das FG erklärte sogar schon nachhaltige Versuche, in eine Ausbildung zu gelangen, als ausreichend: Wenn ein Kind ausbildungswillig ist und die Ausbildung nur wegen nichtbeeinflussbarer Faktoren nicht beginnen kann, ist das für den Kindergeldanspruch unschädlich.

Im Streitfall beurteilte das FG die Tochter jedoch als ausbildungsunwillig. Denn sie hatte sich aufgrund ihrer persönlichen Motivation, sich nicht zu weit vom Heimatort zu entfernen, gegen einen Studienbeginn zu einem früheren Zeitpunkt entschieden. Solch ein Verhalten will der Gesetzgeber nicht fördern.

Quelle: FG Sachsen, Urt. v. 28.09.2015 - 6 K 372/13 (Kg)

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. **Kindergeldanspruch: Während eines Masterstudiums dürfen Kinder zeitlich unbegrenzt arbeiten**

Hat ein volljähriges Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, können dessen Eltern nur dann noch Kindergeld und Kinderfreibeträge fortbeziehen, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.

Hinweis: Diese Erwerbstätigkeitsprüfung hat der Gesetzgeber ab 2012 im Einkommensteuergesetz installiert; sie tritt an die Stelle der bisherigen Überprüfung des Kindeseinkommens.

Nach einer Weisung des Bundesfinanzministeriums (BMF) liegt bereits dann ein abgeschlossenes Erststudium vor (so dass der Umfang der Erwerbstätigkeit zu prüfen ist), wenn das Kind einen Bachelorabschluss erlangt hat. Dieser frühe Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung gilt nach Verwaltungsmeinung sogar dann, wenn auf dem Bachelorabschluss anschließend ein Masterstudium aufbaut. Der Meinung des BMF zu diesen sogenannten konsekutiven Masterstudiengängen hat der Bundesfinanzhof (BFH) ausdrücklich widersprochen und Eltern den Rücken gestärkt: Nach Ansicht des Gerichts ist das Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt und das Berufsziel des Kindes erst mit diesem (höheren) Abschluss erreicht ist. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass die Erwerbstätigkeit des Kindes während eines konsekutiven Masterstudiengangs noch keine Rolle spielen darf.

Im Urteilsfall hatte ein volljähriger Sohn im April 2013 einen Bachelorabschluss in Wirtschaftsmathematik erlangt und ab dem Wintersemester 2012/2013 ein Masterstudium im selben Fachbereich aufgenommen. Da der Sohn 2013 durchschnittlich 21,5 Stunden pro Woche als studentische Hilfskraft und Nachhilfelehrer tätig gewesen war, erkannte die Familienkasse der Mutter einen Kindergeldanspruch ab dem Folgemonat des Bachelorabschlusses ab. Der BFH erklärte jedoch, dass die Familienkasse den Umfang der Erwerbstätigkeit noch gar nicht hätte prüfen dürfen, da sich der Sohn auch

während seines Masterstudiengangs noch in Erstausbildung befunden hatte. Im Ergebnis stand der Mutter somit noch Kindergeld für die Zeit des Masterstudiums zu.

Hinweis: Kinder dürfen während eines konsekutiven Masterstudiengangs also zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob nachgehen, ohne dass den Eltern der Kindergeldanspruch verloren geht.

Quelle: BFH, Urt. v. 03.09.2015 - VI R 9/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

22. Zeitsoldat: Kindergeldanspruch scheidet aus zwei Gründen aus

Volljährige Kinder können ihren Eltern noch bis zu ihrem 25. Geburtstag einen Kindergeldanspruch vermitteln, wenn sie in dieser Zeit für einen Beruf ausgebildet werden. Nach einer abgeschlossenen erstmaligen Berufsausbildung oder einem Erststudium ist dies nur noch möglich, wenn das Kind nebenher nicht mehr als 20 Wochenstunden jobbt; erlaubt sind jedoch Minijobs oder Ausbildungsdienstverhältnisse. Diese sogenannte Erwerbstätigkeitsprüfung hat Eltern eines 22-jährigen Sohnes kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) um ihren Kindergeldanspruch gebracht. Im Urteilsfall hatte der Sohn zunächst eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann absolviert und war im Anschluss daran als Soldat auf Zeit tätig gewesen. Fraglich war, ob seine Eltern nach seiner Ernennung zum Unteroffizier noch einen Anspruch auf Kindergeld hatten.

Der BFH schloss einen Kindergeldanspruch gleich aus zweierlei Gründen aus: Aus den Feststellungen der Vorinstanz war zunächst einmal nicht ersichtlich, dass der Sohn bei der Bundeswehr überhaupt noch für einen Beruf ausgebildet wurde, wie es das Einkommensteuergesetz für die steuerliche Fortberücksichtigung eines volljährigen Kindes voraussetzt. Denn aus den Feststellungen der Vorinstanz ergab sich nicht, dass bei der Tätigkeit - trotz der zahlreichen besuchten Lehrgänge - noch der Ausbildungscharakter im Vordergrund stand und nicht die Erbringung bezahlter Arbeitsleistung.

Selbst wenn die Bundeswehrzeit noch als Berufsausbildung anerkannt werden würde, scheiterte der Kindergeldanspruch aber letztlich daran, dass der Sohn mit der Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann bereits über eine abgeschlossene Erstausbildung verfügte, so dass der Umfang seiner Erwerbstätigkeit geprüft werden musste. Da er bei der Bundeswehr in einem Vollzeitdienstverhältnis gestanden hatte, war eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung ausgeschlossen. Die Ausnahmefälle eines Minijobs oder einer zeitlich geringfügigen Nebentätigkeit mit bis zu 20 Wochenstunden lagen nicht vor.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.09.2015 - III R 6/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

23. **Drogenabhängigkeit: Kindergeld für drogenabhängiges Kind mit Haftstrafe**

Kindergeld für volljährige Kinder ist häufig eine komplizierte Angelegenheit. Grundsätzlich sind es ja keine Kinder mehr. Wenn sie jedoch noch nicht auf eigenen Beinen stehen, weil sie vielleicht eine Ausbildung machen oder ohne Beschäftigung und arbeitsuchend sind, besteht mitunter ein Anspruch auf Kindergeld. Auch für Kinder, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen, besteht ein Anspruch auf Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr.

Was gilt, wenn ein Kind drogenabhängig ist, hat kürzlich das Finanzgericht München (FG) geklärt. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Großmutter ihr volljähriges Enkelkind aufgenommen und in der Vergangenheit auch einen Anspruch auf Kindergeld. Nach einem Drogendelikt sollte der Enkel jedoch eine über zweijährige Haftstrafe absitzen. Zugunsten einer stationären Therapie wurde diese Haftstrafe nach einem halben Jahr zurückgestellt, gleichzeitig sollte die Zeit der Therapie auf die Haftzeit angerechnet werden. Für diesen Zeitraum verlangte die Großmutter Kindergeld. Grundsätzlich besteht für Kinder, die eine Haftstrafe absitzen, kein Anspruch darauf.

Laut FG greift diese Einschränkung jedoch zumindest im vorliegenden Fall nicht. Einerseits konnte die Großmutter ein ärztliches Attest vorlegen, gemäß dem das Kind unter reduzierter Belastbarkeit, Konzentration, Problemlösefähigkeit und Sozialkompetenz - verursacht durch die Abhängigkeit und den Konsum von unterschiedlichsten Drogen - litt. Da sich dieser Zustand laut Attest voraussichtlich auch über einen Zeitraum von mindesten sechs Monate nicht ändern würde, galt das Kind als behindert und nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen.

Andererseits galt die Zeit der Therapie auch nicht als Haftzeit. Denn zu der Therapie hatte sich das Kind freiwillig entschieden. Bei der Haftstrafe handelt es sich im Unterschied zur Therapie um eine freiheitsentziehende Zwangsmaßnahme. Die Großmutter hatte daher während der Therapie einen Anspruch auf Kindergeld.

Quelle: FG München, Urt. v. 27.08.2015 - 10 K 3121/14

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

24. **Turnierpokerspiel: Preisgelder eines Profis unterliegen der Einkommensteuer**

Ein erfolgreicher Turnierpokerspieler aus Nordrhein-Westfalen, der an den Spieltischen dieser Welt über Jahre hinweg Preisgelder von 600.000 EUR gewonnen hat, musste vor dem Bundesfinanzhof (BFH) seine wohl teuerste Niederlage einstecken. Die Bundesrichter urteilten, dass er seine Pokergewinne als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern muss.

Nach Gerichtsmeinung hatte der Profispieler mit seiner Pokertätigkeit alle Merkmale eines Gewerbebetriebs erfüllt - insbesondere hatte er am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen. Ein reines Glücksspiel, das eine solche Teilnahme hätte ausschließen können, konnte das Gericht in seinen gespielten Pokervarianten (u.a. "Texas Hold'em" und "Omaha Limit") nicht erkennen, da das Geschicklichkeitsselement bei diesen schon bei einem durchschnittlichen Spieler ein erhebliches Gewicht

hat und das Zufallselement sogar überlagern kann.

Weiter ging der BFH davon aus, dass der Pokerspieler mit seiner Tätigkeit einen Totalgewinn erzielen wollte (weiteres Merkmal eines Gewerbebetriebs). Dass der Spieler einer nicht unerheblichen Spielleidenschaft nachgegangen war, schloss einen Gewerbebetrieb nicht aus, weil die Gewinnerzielungsabsicht als bloßer Nebenzweck genügte.

Auch hatte der Spieler mit seiner Beschäftigung den Rahmen einer (nicht steuerbaren) privaten Vermögensverwaltung verlassen, weil seine Tätigkeit strukturell-gewerbliche Züge trug. Dies ergab sich unter anderem daraus, dass er regelmäßig an großen Pokerturnieren im Ausland teilgenommen, dabei hohe "Buy-ins" geleistet und hohe Preisgelder erzielt hatte. Relevant war für das Gericht auch, dass sich der Spieler medial vermarktet hatte (z.B. als Moderator von Pokerturnieren).

Hinweis: Das Urteil führt nicht dazu, dass nun jeder Turnierpokerspieler zwangsläufig als Gewerbetreibender einzustufen ist und seine Gewinne versteuern muss. Vielmehr müssen Finanzämter und Gerichte jeden Einzelfall individuell dahingehend prüfen, ob ein Spieler ein "am Markt orientiertes" einkommensteuerbares Verhalten an den Tag legt oder noch einer nicht steuerbaren Tätigkeit nachgeht. Der Entscheidungsfall zeigt, dass ein Spieler den einkommensteuerlichen Gewerbebegriff in der Regel nur dann erfüllt, wenn er das Pokerspiel professionell und mit erheblichem Zeit- und Geldeinsatz betreibt; auch die Höhe der erzielten Preisgelder spielt eine Rolle. Gelegenheitsspieler, die in ihrer Freizeit hin und wieder an einem Pokerturnier teilnehmen, müssen hingegen keine steuerlichen Konsequenzen befürchten. Ob auch Gewinne aus Pokerspielen in Spielcasinos (sog. Cash-Games) oder im Internet einkommensteuerpflichtig sind, musste der BFH im vorliegenden Verfahren nicht entscheiden.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.09.2015 - X R 43/12

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

25. Einlagenrückgewähr: Bescheinigung des steuerlichen Einlagekontos

Das sogenannte steuerliche Einlagekonto ist kein Konto im Sinne der Buchhaltung; vielmehr stellt dieses fingierte Konto einen Merkposten dar, der die Höhe der Einlagen der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft festhalten soll, die nicht in das Nennkapital geleistet worden sind. In der Praxis stimmt der Betrag des steuerlichen Einlagekontos in der Regel mit der Kapitalrücklage überein, dies muss jedoch nicht zwangsläufig der Fall sein.

Die Begründung für diesen Merkposten ist einfach: Zahlt eine GmbH Beträge an einen Gesellschafter zurück, die er (ggf. auch Jahre) vorher in die GmbH eingezahlt hat, handelt es sich bei dieser Einlagenrückgewähr nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Leider kann die Einlagenrückgewähr aber nur schwer gestaltet werden, denn ein Direktzugriff auf das steuerliche Einlagekonto ist nicht möglich. Vielmehr hat der Gesetzgeber festgelegt, dass zunächst alle ausschüttbaren Gewinne für eine Ausschüttung als verwendet gelten müssen, erst danach ist eine Verwendung des steuerlichen Einlagekontos möglich.

Beispiel: A legte im Jahr 2008 in seine A-GmbH 100.000 EUR ein, da die Gesellschaft das Geld dringend benötigte. Aufgrund dieser Kapitalzuführung schaffte die Gesellschaft den Turnaround und erwirtschaftete in den folgenden Wirtschaftsjahren Millionengewinne. Im Jahr 2014 wollte sich A die Einlage von der A-GmbH "zurückausschütten" lassen.

Obwohl A seinen Willen bekundet hat, keinen Gewinn ausschütten zu lassen, sondern lediglich die Einlage zurückzuholen, die er im Jahr 2008 geleistet hat, schreibt das Gesetz vor, dass zunächst alle Gewinne auszuschütten sind und erst danach die Einlage ausgezahlt werden kann.

Beim Gesellschafter ist die Unterscheidung zwischen einer Gewinnausschüttung und einer Einlagenrückgewähr jedoch sehr wichtig, denn eine Einlagenrückgewähr gehört nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der Bundesfinanzhof hat mit einem aktuellen Urteil noch einmal bekräftigt, dass der Direktzugriff nicht möglich ist. Neu an dem Urteil ist außerdem die Verknüpfung einer Ausschüttung mit dem Feststellungsbescheid über das steuerliche Einlagekonto, der jedes Jahr zum 31.12. den Bestand festhält. Es ist daher streng darauf zu achten, dass eine Einlagenrückgewähr (nach der gesetzlichen Reihenfolge) auch in dem Feststellungsbescheid gegenüber der Gesellschaft berücksichtigt worden ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 24.02.2015 - VIII R 50/11, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

26. **Umwandlung: Kein Einbringungsgewinn II durch Aufwärtsverschmelzung?**

Der Name "Umwandlungssteuergesetz" lässt vermuten, dass in Deutschland eine Steuerart existiert, die die Umwandlung von Unternehmen besteuert. Eigentlich ist aber das Gegenteil der Fall, denn das Umwandlungssteuergesetz erleichtert es enorm, Konzerne und Unternehmensgruppen steuerneutral zu verändern. Verständlicherweise knüpft der Gesetzgeber hohe Anforderungen an die Steuerneutralität und versucht, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern.

Genau so eine Verhinderungsmaßnahme soll der sogenannte Einbringungsgewinn II sein. Dieser entsteht, wenn eine natürliche Person Anteile an einer Kapitalgesellschaft, zum Beispiel an der A-GmbH, in eine andere Kapitalgesellschaft, zum Beispiel die B-GmbH, (steuerneutral) einbringt und die B-GmbH dann die Anteile an der A-GmbH verkauft.

Der Hintergedanke der natürlichen Person ist hier, dass eine Kapitalgesellschaft Anteile an anderen Kapitalgesellschaften selbst nahezu steuerfrei verkaufen kann, während die unmittelbare Veräußerung der Anteile durch eine natürliche Person zu 60 % zu versteuern ist.

Diesem Missbrauch begegnet der Gesetzgeber dadurch, dass die natürliche Person die Veräußerung durch die B-GmbH versteuern muss, sofern die Veräußerung innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung stattfindet. Doch was geschieht, wenn die Anteile an der A-GmbH nicht veräußert werden, sondern die A-GmbH zum Beispiel auf die B-GmbH verschmolzen wird?

"Auch dann nehmen wir eine Veräußerung an", meint die Finanzverwaltung. Dass dies aber eine überbordende und ungerechtfertigte Annahme ist, wollen nun zwei Kläger vor dem Bundesfinanzhof (BFH) klären lassen. Zu diesem Zweck gestalteten Sie absichtlich diesen Fall und brachten ihn vor das Finanzgericht Hamburg (FG). Die Richter des FG schlossen sich jedenfalls schon einmal der Meinung der Kläger an, wonach die Aufwärtsverschmelzung keine Veräußerung ist.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der BFH dies genauso beurteilt. Dort ist der Fall bereits anhängig.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 21.05.2015 - 2 K 12/13, Rev. (BFH: I R 48/15)

Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

27. Eigenkapitalumgliederung: Verrechnung von KSt-Erhöpfungspotential mit KSt-Minderungspotential

Auch 15 Jahre nach dem Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (zwischenzeitlich Teileinkünfteverfahren) müssen sich die Finanzgerichte mit den steuerlichen Folgen dieses großen Systemwechsels befassen.

Ein sehr wichtiger Baustein war dabei die sogenannte Eigenkapitalumgliederung. Während es vor dem Systemwechsel eine große Anzahl von "Eigenkapitaltöpfen" gab (EK 01, EK 02, EK 04, EK 30, EK 40, EK 45), gibt es nach dem Wechsel nur noch das Körperschaftsteuerguthaben, den Körperschaftsteuererhöhungsbetrag und das steuerliche Einlagekonto.

Mittels der Eigenkapitalumgliederung mussten die bisherigen Töpfe aber in das neue System umgerechnet werden. Diese Umrechnung war recht komplex und führte dazu, dass den betroffenen Kapitalgesellschaften Körperschaftsteuerbescheide mit seitenlanger Berechnung zugestellt wurden. Fehler waren dabei nicht unwahrscheinlich. So konstatierte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Umrechnung an einer ganz bestimmten Stelle sehr nachteilig für betroffene Kapitalgesellschaften und sogar verfassungswidrig war (betroffen waren das EK 45 und das EK 02).

Der Gesetzgeber besserte im Jahr 2010 nach und hoffte, den Anforderungen des BVerfG nachgekommen zu sein. Eine GmbH klagte jedoch vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG), die gesetzliche Nachbesserung sei den Forderungen des BVerfG nicht nachgekommen, und begehrte die Feststellung eines höheren Körperschaftsteuerguthabens.

Nach Meinung des Finanzamts und des FG schießt die Forderung der Klägerin aber über das Ziel hinaus, da die gesetzliche Nachbesserung den Forderungen des BVerfG in vollem Umfang nachgekommen sei.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof (BFH) dies beurteilen wird, denn gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden. Mit einer Entscheidung ist leider vorerst nicht zu rechnen, da der BFH dieses Verfahren wiederum von dem Ausgang eines anderen Verfahrens vor dem BVerfG abhängig macht. Sollte Ihre GmbH bereits vor dem Jahreswechsel 2000/2001 gegründet worden sein, sollten Sie

prüfen lassen, ob Sie von dem anhängigen Verfahren profitieren können.

Quelle: *FG Düsseldorf, Urt. v. 30.09.2014 - 6 K 3102/12 F, Rev. (BFH: I R 59/14)
BVerfG, Beschl. v. 17.11.2009 - 1 BvR 2192/05*

Fundstelle: *www.justiz.nrw.de, www.bundesverfassungsgericht.de*

Information für: *GmbH-Gesellschafter/-GF*

zum Thema: *Körperschaftsteuer*

28. **Buchwerteinbringung: Keine Revisionszulassung in der Rechtssache DMC-GmbH**

Die sogenannte DMC-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erfuhr in der Literatur große Aufmerksamkeit, denn mit dieser Entscheidung wies der EuGH die deutsche Finanzverwaltung in die Schranken. Speziell ging es um die Frage, ob § 20 Abs. 3 und 4 des Umwandlungssteuergesetzes vom 11.10.1995 gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstieß.

Danach war die Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft nicht zu Buchwerten möglich, sofern die als Gegenleistung ausgereichten Anteile einem Gesellschafter zugutekamen, der seinen Sitz im (EU-)Ausland hatte. Das hieß, es mussten sämtliche stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden, obwohl die Kapitalgesellschaft selbst ihren Sitz in Deutschland hatte und damit die Besteuerung sichergestellt war. Nur wenn auch die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Inland blieben, gewährte die Regelung eine Buchwerteinbringung.

Nachdem der EuGH diese doppelte Steuerverhaftung als unionsrechtswidrig eingestuft hatte, konnte das Finanzgericht Hamburg (FG), bei dem dieser Fall ursprünglich anhängig war, entscheiden, dass eine Buchwerteinbringung möglich war. Da sich die Richter des FG durch den EuGH bestätigt fühlten, ließen sie die Revision gegen ihr Urteil nicht zu. Die Finanzverwaltung Hamburg wollte diese Entscheidung aber keinesfalls hinnehmen und legte beim Bundesfinanzhof (BFH) Nichtzulassungsbeschwerde ein.

Der BFH wiederum sah ebenfalls keinen Grund, das Verfahren wieder aufzunehmen und lehnte mit aktuellem Beschluss die Revision ab. Auch die Tatsache, dass die Entscheidung des EuGH in der Literatur durchaus kontrovers diskutiert wird, wollen die Münchener Richter nicht als Argument gelten lassen. Die Finanzverwaltung jedenfalls lehnt den Beschluss des BFH ebenfalls ab und wird ihn daher nicht im Bundessteuerblatt veröffentlichen.

Quelle: *BFH, Urt. v. 30.09.2015 - I B 66/15, NV
EuGH, Urt. v. 23.01.2014 - C 164/12*

Fundstelle: *www.bundesfinanzhof.de, www.curia.europa.eu*

Information für: *GmbH-Gesellschafter/-GF*

zum Thema: *Körperschaftsteuer*

29. Exportgeschäfte: Vorläufig keine Mindestwertgrenze bei der Ausfuhr

Die Bundesregierung beabsichtigt, bis auf weiteres keine Mindestwertgrenze für die Umsatzsteuerfreiheit der Warenausfuhr einzuführen. Dies teilte sie auf eine entsprechende Anfrage der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit. Konkret war angefragt worden, ob die Bundesregierung eine Bagatellgrenze von 100 EUR bei der umsatzsteuerfreien Ausfuhr im privaten Reiseverkehr einzuführen plant.

Eine Lieferung ist dann umsatzsteuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand in ein Drittland (außerhalb der EU) gelangt. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze wäre eine solche Lieferung unter 100 EUR umsatzsteuerpflichtig. Die Bundesregierung befürchtet, dass durch die Einführung einer solchen Grenze vor allem kleinere Einzelhändler belastet würden. Außerdem wäre auch der Duty-free-Handel in See- und Flughäfen betroffen.

Die Klein- und Kleinstlieferungen im Reiseverkehr belasten allerdings die Zollbehörden. Dagegen möchte die Bundesregierung mit einer vereinfachten Erteilung der Ausfuhrbestätigungen vorgehen. Damit könnten - neben der Zollverwaltung - sowohl die Händler als auch die Reisenden entlastet werden.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für Ausfuhren im privaten Reiseverkehr setzt voraus, dass der Kunde seinen Wohnsitz im Drittland hat. Inländer und EU-Bürger können daher beispielsweise im Duty-free-Shop an einem deutschen Flughafen nicht steuerfrei einkaufen.

Quelle: Antwort auf die Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 18/6603

Fundstelle: www.bundestag.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

30. Vorsteuerabzug: Echte Steuerbefreiung ist immer vorrangig

Das Umsatzsteuergesetz sieht zwei Arten von Steuerbefreiungen vor: die sogenannten echten und die unechten Steuerbefreiungen. Diese unterscheiden sich durch das Recht auf Vorsteuerabzug: Bei einer echten Steuerbefreiung kann der Unternehmer aus seinen Eingangsleistungen den Vorsteuerabzug beanspruchen. Dagegen ist der Vorsteuerabzug bei einer unechten Steuerbefreiung nicht möglich. Nur eine echte Steuerbefreiung führt also zur vollständigen Entlastung von der Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein Arzt schafft für 11.900 EUR ein neues medizinisches Gerät an. Aus der Lieferung desselben kann er, sofern er ausschließlich Heilbehandlungsumsätze ausführt (unechte Steuerbefreiung), die enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 1.900 EUR nicht als Vorsteuer abziehen. Auf der Eingangsseite (für die Geräteanschaffung) ist der Mediziner daher mit der Umsatzsteuer belastet. Auf der Ausgangsseite sind seine Leistungen als Heilbehandlungen umsatzsteuerfrei.

Neben den medizinischen Dienstleistungen fallen auch die Umsätze der Banken und der Versicherungen unter die unechte Steuerbefreiung. Zu den echten Steuerbefreiungen zählen im Wesentlichen die Steuerbefreiungen für Exportumsätze: Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche

Lieferungen.

Schwierig wird es immer dann, wenn für eine Leistung sowohl eine echte als auch eine unechte Steuerbefreiung in Betracht kommt. Dann stellt sich die Frage, welche Steuerbefreiung vorrangig anzuwenden ist: diejenige mit oder diejenige ohne Vorsteuerabzug. Nun hat das Bundesfinanzministerium im Zusammenhang mit der Material- oder Dienstleistungsausstattung von militärischen Einrichtungen (NATO-Truppenstatut) darauf hingewiesen, dass diese echte Steuerbefreiung immer vorrangig anzuwenden ist.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 04.11.2015 - III C 2 - S 7304/15/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

31. Finanzdienstleistungen: Wann die Verwaltung von Investmentvermögen steuerfrei ist

Das Umsatzsteuergesetz sieht für Finanzdienstleistungen eine umfassende Steuerbefreiung vor. So sind beispielsweise die Gewährung und die Vermittlung von Krediten umsatzsteuerfrei. Aber auch das Führen von Girokonten ist eine umsatzsteuerfreie Tätigkeit. Das Gesetz geht sogar so weit, dass selbst Verwaltungsdienstleistungen bei Investmentfonds umsatzsteuerfrei sein können.

Zu ermitteln, welche Dienstleistungen im Einzelnen als Verwaltung von Investmentvermögen unter die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift fallen können, ist sehr kompliziert. Daher hat das Bundesfinanzministerium kürzlich zu dieser Problematik Stellung genommen. Demnach sind insbesondere die Leistungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die professionell Investmentvermögen verwalten, umsatzsteuerfrei. So wird das Anlagevermögen der Investmentfonds nicht mit Umsatzsteuer belastet.

Hinweis: Auf die Steuerbefreiung für Finanzdienstleistungen kann in bestimmten Fällen verzichtet werden - zum Beispiel bei einem Darlehen an einen Unternehmer für dessen Unternehmensfinanzierung. Dies kann sich günstig auf den Vorsteuerabzug beim Darlehensgeber (Bank) auswirken, so dass gegebenenfalls auch bessere Konditionen für den Unternehmer möglich sind.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 12.11.2015 - III C 3 - S 7160-h/12/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Kapitalanleger*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

32. Vorsteuerabzug: Vermietung einer Sporthalle gegen geringe Nutzungspauschale

Die Vermietung einer Sporthalle war Gegenstand eines Streitverfahrens vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG). Die Halle, die eine Gemeinde hatte errichten lassen, sollte im Wesentlichen unentgeltlich für den Schulsport genutzt und zu ca. 14 % an Sportvereine vermietet werden. Für den Erwachsenen-sport wollte die Gemeinde eine Nutzungspauschale von 1,50 EUR pro Stunde verlangen.

Aus den Baukosten der Sporthalle begehrte die Gemeinde einen Vorsteuerabzug von ca. 92.000 EUR. Das Finanzamt versagte ihr dies mit der Begründung, dass lediglich ein symbolisches Entgelt verlangt würde. Damit bestünde überhaupt nicht die Absicht einer wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Betätigung. Und ohne die Unternehmereigenschaft sei kein Vorsteuerabzug möglich.

Das FG ist der Auffassung des Finanzamts allerdings nicht gefolgt, sondern hat den Vorsteuerabzug zugelassen. Seiner Ansicht nach ist die Gemeinde mit der entgeltlichen Überlassung der Halle an die Vereine als Unternehmer tätig geworden. Sie wollte durch die Vermietung nachhaltig Einnahmen erzielen. Ob aus dieser Tätigkeit ein Gewinn resultiert, ist für die Umsatzsteuer unerheblich. Es muss lediglich ein Leistungsaustausch zwischen dem Hallenbetreiber und den Nutzern bestehen. Dies war im Streitfall durch die entgeltliche Vermietung erfüllt. Dass das Entgelt mit 1,50 EUR relativ gering war, war unerheblich.

Hinweis: Diese Entscheidung zeigt, dass für die Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit die Höhe der zu erwartenden Einnahmen zunächst keine Rolle spielt. Ein Vorsteuerabzug ist auch dann möglich, wenn die zukünftigen Umsätze eher niedrig ausfallen werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.03.2015 - 9 K 2732/13, Rev. (BFH: XI R 12/15)

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

33. **Fitnessstudio: Kostenlose Überlassung an Arbeitnehmer kann zu Umsatzsteuerpflicht führen**

Vor dem Finanzgericht Münster (FG) stritt sich ein Arbeitgeber mit dem Finanzamt über die Frage, ob das Bereitstellen von Sportanlagen für Mitarbeiter der Umsatzsteuer unterliegt. Bei einer Lohnsteuerausprüfung hatte das Finanzamt festgestellt, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern seit 2007 ein Fitnessstudio zur Verfügung stellte - und zwar unentgeltlich. Das Angebot umfasste neben den üblichen Kraftgeräten auch Kurse (z.B. Nordic Walking und Yoga), zu denen sich die Arbeitnehmer anmelden konnten. Diese standen ihnen außerhalb der Arbeitszeiten zur Verfügung.

Im Rahmen der Lohnsteuerausprüfung verständigte sich der Arbeitgeber mit dem Finanzamt darauf, dass der geldwerte Vorteil dieser Vergünstigungen für Lohnsteuerzwecke bei 33,60 EUR pro Monat und Mitarbeiter liegen sollte. Bei einer weiteren Betriebsprüfung gab es dann noch einen Nachschlag: Die Förderung der Sportlichkeit und der Gesundheit sollte den Arbeitgeber nicht nur Lohn-, sondern auch Umsatzsteuer kosten.

Dies hat nun auch das FG bestätigt: Seiner Ansicht nach ist die Überlassung des Fitnessstudios an die Mitarbeiter umsatzsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber muss neben der Lohn- auch Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Allerdings ist das Gericht dem Arbeitgeber etwas entgegengekommen: Der

lohnsteuerliche Wert von 33,60 EUR ist für die Umsatzsteuer nicht maßgeblich. Stattdessen darf der Arbeitgeber die - geringeren - Ausgaben ansetzen, die beim Betrieb des Studios entstehen.

Hinweis: Betreiben Sie als Arbeitgeber kein eigenes Fitnessstudio, sondern erstatten Ihren Mitarbeitern "lediglich" den Beitrag für ein externes Studio, fällt keine Umsatzsteuer an.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 01.10.2015 - 5 K 1994/13 U

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

34. **Rotlichtmilieu: Kurzzeitige Zimmerüberlassung eines Stundenhotels ist umsatzsteuerfrei**

Während Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken umsatzsteuerfrei sind, müssen jene aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält (klassische Hotelumsätze), der Umsatzsteuer unterworfen werden.

In einem neuen Urteil ist der Bundesfinanzhof (BFH) der Frage nachgegangen, ob die halbstündige bzw. stundenweise Überlassung von Zimmern in einem Stundenhotel als steuerfreier Vermietungs- oder als steuerpflichtiger Beherbergungsumsatz zu werten ist. Im Entscheidungsfall hatte ein Stundenhotel im Rahmen seiner Zimmervermietung lediglich regelmäßig die Handtücher und die Bettwäsche in den Zimmern gewechselt, andere Serviceleistungen hatte es nicht erbracht. Die Gäste konnten im Hotel kein Frühstück beziehen, sondern lediglich Getränke und Verhütungsmittel kaufen.

Der BFH entschied, dass die Umsätze des Hotels als klassische Vermietungsleistungen umsatzsteuerfrei belassen werden konnten. Wesentliches Merkmal einer steuerfreien Vermietung ist, dass der leistende Unternehmer seinem Vertragspartner auf bestimmte Zeit und gegen eine Vergütung das Recht einräumt, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als wäre er dessen Eigentümer; jede andere Person wird in dieser Zeit von diesem Recht ausgeschlossen. Mit der kurzzeitigen Zimmerüberlassung hatte das Stundenhotel genau solche Umsätze erbracht. Aufgrund des "schmalen" Spektrums an Zusatzleistungen hatte das Hotel nach Ansicht des BFH keine Leistungen erbracht, die gegenüber einer Vermietung andersartig waren.

Auch schloss der BFH einen steuerpflichtigen Beherbergungsumsatz aus, da die Leistungen des Stundenhotels nicht auf die Zimmerüberlassung zu Wohn- und Schlafzwecken gerichtet waren, sondern eindeutig darauf, den Gästen die Möglichkeit zum Bezug von sexuellen Dienstleistungen zu verschaffen. Somit fehlte es dem Gericht am gesetzlichen Erfordernis der "Beherbergung". Der Nutzungszweck der Zimmer ergab sich unter anderem aus der lediglich halbstündigen oder stündlichen Vermietungsdauer und der unmittelbaren Nähe des Hotels zu Betrieben der Erotikbranche.

Quelle: BFH, Urt. v. 24.09.2015 - V R 30/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

35. **Geldspielgeräte: BFH sieht bei der Umsatzsteuer keinen Änderungsbedarf**

Die Umsatzbesteuerung von Glücksspielen war schon Gegenstand vieler Gerichtsverfahren. Selbst der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mehrmals zu dieser Problematik geäußert. Die Betreiber von Geldspielautomaten konnten mit ihrem Anliegen der Steuerbefreiung hier besonders gut durchdringen.

In einem jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Betreiber mit demselben Ziel jedoch nicht so viel Glück. Mit keinem seiner Argumente konnte er die Richter davon überzeugen, dass die aktuelle deutsche Rechtslage rechtswidrig ist. So ist zum Beispiel die Verwaltungspraxis, nach der beim Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Kasseneinhalt des Geräts nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums als Besteuerungsgrundlage für die Umsatzsteuer zugrunde gelegt wird, nicht zu beanstanden. Als ebenso unproblematisch sieht der BFH die Frage des Nebeneinanders der Vergnügungsteuer bzw. anderer vergleichbarer Abgaben und der Umsatzsteuer an.

Hinweis: Diese ablehnende Entscheidung des BFH lässt vermuten, dass die Karten der Geldspielgerätebranche bei der Umsatzsteuer ausgereizt sind. Zwar waren die Umsätze aus Geldspielautomaten früher auf der Grundlage eines EuGH-Urteils steuerfrei. Es ist aber nicht zu erwarten, dass die zum 06.05.2006 eingeführte Regelung, die zur Steuerpflicht der Umsätze geführt hat, von den Gerichten wieder gekippt wird.

Quelle: BFH, Beschl. v. 30.09.2015 - V B 105/14, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

36. **Gemischte Vermietung: Deutsche Maßstäbe für die Vorsteueraufteilung EU-rechtswidrig?**

Die Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken ist in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass der Vermieter umsatzsteuerlich zwar als Unternehmer gilt, aber trotzdem keinen Vorsteuerabzug erhält. Eine Ausnahme besteht, wenn der Vermieter auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet. Dies ist dann möglich, wenn er die Immobilie bzw. die Räumlichkeiten an einen Unternehmer vermietet, der selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist (umgangssprachlich gewerbliche Vermietung).

Jedoch werden größere Vermietungsobjekte selten einheitlich genutzt. Vielmehr werden Teile zum Beispiel zu Wohnzwecken, an Ärzte oder an Behörden vermietet, so dass kein Vorsteuerabzug möglich ist, und andere Teile gewerblich. In solchen Fällen gemischter Vermietung stellt sich die Frage, wie die Vorsteuer aus den Baukosten des Objekts richtig aufzuteilen ist. Denn prinzipiell ist der Vorsteuerabzug

nur insoweit zulässig, wie das Objekt gewerblich vermietet wird.

Dabei kommen im Wesentlichen zwei Aufteilungsmaßstäbe in Betracht:

1. der Umsatzschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Mieten) und
2. der Flächenschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfrei zu den steuerpflichtig vermieteten Flächen).

Die deutsche Finanzverwaltung wendet immer vorrangig den Flächenschlüssel an. Dieser führt in der Praxis jedoch zu einem geringeren Vorsteuerabzug als der Umsatzsteuerschlüssel. Der Vorrang des Flächenschlüssels war daher schon mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren; möglicherweise steht er auch nicht im Einklang mit dem EU-Recht. Das geht jedenfalls aus einem Schlussantrag des Generalanwalts Paolo Mengozzi beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hervor.

Hinweis: Die Rechtsauffassung eines Generalanwalts ist für den EuGH zwar nicht bindend, aber die Richter entscheiden häufig in seinem Sinne. Trotzdem ist das endgültige Urteil noch abzuwarten. Einstweilen unternehmen wir die rechtlich notwendigen Schritte für Sie.

Quelle: BFH, Beschl. v. 05.06.2014 - XI R 31/09, Vorabentscheidungsersuchen (EuGH: C-332/14) Stellungnahme des Generalanwalts beim EuGH v. 25.11.2015 zu C-332/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de, www.curia.eu

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Umsatzsteuer

37. Grundstücksvermietung: Vermietung von Abstellplätzen an Kfz-Händler kann umsatzsteuerpflichtig sein

In einem Streitverfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) ging es um den Fall einer Grundstücksbesitzerin, die ein teilweise bebautes Grundstück vermietete. Überwiegend bestand dieses aus asphaltierten Flächen, die durch Hecken und Zäune getrennt waren. Die Mieter waren Gebrauchtwagenhändler und stellten auf den angemieteten Flächen ihre nicht zugelassenen Fahrzeuge ab. Einige Händler stellten auf ihren Parzellen Unterstände, Wohnwagen oder Container auf und nutzten sie für ihre Verkaufstätigkeit.

Die Grundstücksbesitzerin stritt mit dem Finanzamt über die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung. Nach ihrer Auffassung handelte es sich bei ihrer Tätigkeit um eine reine Grundstücksvermietung, die von der Umsatzsteuer befreit war.

Das FG ist der Rechtsauffassung der Klägerin aber nicht gefolgt. Prinzipiell ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken umsatzsteuerfrei. Und vom Grundsatz her lag im Streitfall auch eine Grundstücksvermietung vor. Allerdings ist die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen von der Umsatzsteuerfreiheit ausgenommen.

Dass die Mieter die Fahrzeuge zu Verkaufszwecken abstellten, führt nach Ansicht des FG zu keiner anderen Behandlung des Sachverhalts. Denn auf den Zweck kommt es nicht an. Es macht daher keinen Unterschied, ob zugelassene Fahrzeuge lediglich auf dem Grundstück geparkt oder nicht zugelassene Fahrzeuge zum Verkauf dort abgestellt werden. In beiden Fällen liegt eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung vor.

Unerheblich war nach Auffassung des FG auch der Umstand, dass auf einigen Grundstücken Unterstände, Wohnwagen oder Container aufgestellt waren. Diese gelten lediglich als Zubehör zu den zum Abstellen von Fahrzeugen vermieteten Plätzen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 15.10.2015 - 5 K 220/12

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Umsatzsteuer

38. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Lebenspartner müssen für Steuerklasse I standesamtlich verpartnert sein

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht unterteilt Erwerber in drei verschiedene Steuerklassen, die günstigste Steuerklasse I wird unter anderem Ehegatten und Lebenspartnern des Erblassers bzw. Schenkers gewährt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut klargestellt, dass unter den Begriff des Lebenspartners nur jene im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) fallen. Dies sind Partner gleichen Geschlechts, die gegenüber einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklärt haben, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Das Gericht wies darauf hin, dass die Einordnung dieser Lebenspartner in Steuerklasse I auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 2010 beruhte, die eine erbschaftsteuerrechtliche Gleichstellung gefordert hatte.

Der BFH schloss ein umgangssprachliches Verständnis des Begriffs Lebenspartner ausdrücklich aus, was auch verschiedengeschlechtliche Partner einer Lebenspartnerschaft in den Genuss der Steuerklasse I gebracht hätte. Maßgeblich war für das Gericht der Wille des Gesetzgebers, der den gesetzlichen Begriff des "Lebenspartners" auf einen solchen im Sinne des LPartG beschränken wollte.

Hinweis: Wer mit einem Partner anderen Geschlechts zusammenlebt, ohne verheiratet zu sein, wird somit weiterhin in die ungünstige Steuerklasse III eingruppiert und kann sich nicht auf einen vermeintlich unklaren Gesetzeswortlaut berufen. Diese Personen können eine Einordnung in Steuerklasse I nur erreichen, indem sie sich vor dem Standesbeamten das Jawort geben.

Quelle: BFH, Beschl. v. 01.10.2015 - II B 23/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

39. **Stiftung zur Steuerhinterziehung: Ohne Schenkung keine Rückschenkung**

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine meist generationenübergreifende Straftat. Häufig bleibt sie lange Zeit unentdeckt und hat - was die meisten Steuerflüchtlinge nicht bedenken - auch Auswirkungen für die Erben. Sind Letztere mit der Steuerhinterziehung nicht einverstanden, müssen sie die "geerbte Straftat" unverzüglich bereinigen, um nicht selbst zum Straftäter zu werden. Und selbst wenn sich strafrechtliche Schritte vermeiden lassen, kann die verhängnisvolle Erbschaft noch schmerzliche steuerliche Folgen nach sich ziehen.

So erging es der Erbin einer liechtensteinischen Stiftung. Ihre Mutter hatte einen Großteil ihres Vermögens zwecks Steuerhinterziehung auf diese Stiftung übertragen und sich die üblicherweise auf solche Übertragungen anfallende Schenkungsteuer gespart. Nach dem Tod der Mutter machte die Testamentsvollstreckerin im Rahmen der Amnestieregelung für Steuerflüchtlinge von der strafbefreienden Selbstanzeige Gebrauch und ließ die Übertragung nachträglich mit Schenkungsteuer belegen. Ansonsten hätte die Tochter das Erbe nicht rechtmäßig antreten können, ohne sich selbst strafbar zu machen.

Die Erbin veranlasste allerdings bald darauf die Rückschenkung und wollte die Schenkungsteuer zurückerstattet bekommen. Grundsätzlich wäre das auch möglich gewesen. Doch das Finanzgericht München stellte unmissverständlich klar, dass Stiftungen, die nur zur Steuerhinterziehung gegründet worden sind, als nicht existent bewertet werden. In der Rechtsprechung tut man so, als ob es sie gar nicht gäbe.

Das hatte zur Folge, dass es auch die Schenkung steuerlich nie gegeben hat. Und ohne Schenkung kann es keine Rückschenkung geben. Einzig die rechtswidrige Festsetzung der Schenkungsteuer hätte angefochten werden können. Hierfür war die Verjährung jedoch längst eingetreten, eine Änderung also nicht mehr möglich. Die Erbin hatte das Nachsehen.

Quelle: FG München, Urt. v. 19.08.2015 - 4 K 1647/13, NZB (BFH: II B 82/15)

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

40. **Personenunternehmen: Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß**

Unternehmen dürfen die Gewerbesteuer seit dem Veranlagungszeitraum 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahr 2014 entschieden hatte, dass dieses Abzugsverbot bei Kapitalgesellschaften verfassungsgemäß ist, hat das Gericht diese Aussage nun auf Personenunternehmen (z.B. GbR, OHG) erweitert. Das Gericht erkannte in dem Verbot keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot und die sogenannte Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Der BFH sah das Verbot insbesondere deshalb als verfassungsrechtlich vertretbar an, weil der Gesetzgeber mit der Unternehmensteuerreform 2008 zeitgleich die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert hatte.

Hinweis: Vor der Reform hatte sich die tarifliche Einkommensteuer bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen und Mitunternehmerschaften nur um das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrags ermäßigt, so dass eine Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer beim Gewerbetreibenden nur teilweise ausgeschlossen werden konnte. Im Zuge der Unternehmensteuerreform hat der Gesetzgeber den Anrechnungsfaktor schließlich auf das 3,8fache erhöht, so dass es seitdem bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % zu einer vollständigen Entlastung des Gewerbetreibenden von der Gewerbesteuer kommt.

Nach Ansicht des Gerichts hat der Gesetzgeber durch die Anhebung des Anrechnungsfaktors in nicht unerheblichem Umfang die Nachteile kompensiert, die aus dem zeitgleich eingeführten Abzugsverbot der Gewerbesteuer resultierten. Dass Unternehmer mit einem Hebesatz von über 400 % auch nach der Anhebung des Anrechnungsfaktors nicht vollständig von der Gewerbesteuer freigestellt werden, führte für den BFH zu keinem anderen Ergebnis, weil der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Gesetzes typisierende Regelungen für unterschiedliche Fallgestaltungen schaffen darf.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.09.2015 - IV R 8/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

41. **Grundstücksunternehmen: Stromerzeugung mit Blockheizkraftwerk gefährdet erweiterte Gewerbesteuerkürzung**

Hält ein Gewerbebetrieb nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen, kann er seinen Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts mindern, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist.

Hinweis: Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbelastung von Grundbesitz mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können den Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass diese erweiterte Gewerbesteuerkürzung entfallen kann, wenn das Grundstücksunternehmen ein Blockheizkraftwerk betreibt. Zwar ist die Versorgung von Mietwohnungen mit Wärme und Warmwasser eine mietrechtliche Obliegenheit des Grundstücksunternehmens, die eine erweiterte Kürzung noch nicht entfallen lässt. Problematisch ist aber der Bereich der Stromerzeugung: Sofern das Grundstücksunternehmen den mit seiner Anlage erzeugten Strom an Dritte (einschließlich Mieter) verkauft, geht es einer gewerblichen Tätigkeit nach, die eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung entfallen lässt. Steuerlich unschädlich ist hingegen der Eigenverbrauch des Stroms durch das Grundstücksunternehmen selbst.

Hinweis: Grundstücksunternehmen können einen Wegfall der erweiterten Kürzung vermeiden, indem sie das Blockheizkraftwerk nicht selbst, sondern von einem sogenannten Contractor betreiben lassen, der den Strom dann an Dritte (wie beispielsweise die Mieter) veräußert.

Quelle: BayLfSt, Vfg. v. 14.10.2015 - G 1425.1.1-6/5 St31

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Gewerbesteuer

Kanzleiexemplar

Kanzleiexemplar